

# RS Vwgh 1990/12/20 90/10/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1990

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

### Norm

LMG 1975 §7 Abs1 litc;

LMG 1975 §74 Abs1;

LMG 1975 §8 litf;

LMKV §3 Z3;

### Rechtssatz

Nach allgemeiner Lebenserfahrung erwarten die Konsumenten bei einer Gewichtsangabe von "ca 250 g" zwar nicht, daß die jeweilige Einheit des Lebensmittels exakt 250 g wiegt, wohl aber, daß im Durchschnitt gesehen dieses Gewicht erreicht wird, wobei die Werte im einzelnen innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite auch darunter liegen können.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100116.X01

### Im RIS seit

20.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)